

Im Rechnungsjahre 1909/10
beendete ich die Edition der *Determinatio
compensiosa* und des *Traetatus
de origine ac translatione et statu
imperii* für die *Fontes iuris Germanici
antiqui*.

Die Bearbeitung ferner des Ma-
nuscripts der Texte der *Lex Saticia* wurde
ständig gefördert, so daß der Abschluß in
nächster Zeit zu erwarten ist. Entspre-
chend dem früher mitgeteilten Plan
werden in der Ausgabe fünf Redaktio-
nen auf einander folgen, rechnet man
den Heroldschen Text hinzu, sogar sechs.
Dabei wird das Verhältnis der jüngeren
zu den älteren Fassungen an der Verschie-
denheit der Drucktypen zu erkennen sein.
Bei der sachlichen Kommentierung des
Grundtextes empfahl sich eine Beschrän-
kung auf Parallelstellen aus anderen
Volksrechten und auf gelegentliche Wort-
erklärungen. Die Literaturangaben da-
gegen sollen der Titelkonkordanz ein-
verleibt werden. Hierin folge ich einer
Anregung des Herrn Professor Zeumer.
Dies Verfahren ist deshalb geboten, weil
so ziemlich die gesamte bisherige Litera-
tur niemals unseren Grundtext - die
sogenannte Hunderttitelklasse - , son-
dern stets unseren B-Text - die frühere
erste Klasse - als ursprüngliche Form
angesehen hat, also unmöglich nun
unserem Grundtext, dessen Wortlaut sie
gar nicht voraussetzt, zur Erläuterung
beigegeben werden kann. Die sachliche